

Ausgabe 21 | 7. November 2023

Versorgungssicherheit mit Erdgas hat höchste Priorität

In den letzten Wochen mehren sich die Diskussionen, wie gut Österreich auf einen Ausfall der russischen Gaslieferungen vorbereitet ist. Für die OÖ Industrie hat eine verlässliche Versorgung mit Erdgas zu leistbaren Preisen hohe Priorität.

„Erdgas ist eine zwingend notwendige Brückentechnologie. Für Stromproduktion und Industrie sind wir noch viele Jahre auf Erdgas angewiesen. Ein Ausfall der russischen Gaslieferungen über die Ukraine hätte dramatische Auswirkungen auf Österreich und auch auf die oberösterreichische Industrie, da diese weit mehr als die Hälfte der österreichischen Gasimporte ausmachen“, so Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Unabhängig davon, ob der Gastransit durch politische Entscheidungen unterbunden oder durch Beschädigung der Pipeline unmöglich wird: Nach mehr als eineinhalb Jahren Krieg in der Ukraine muss Österreich seine Erdgas-Bezugsquellen dringend auf eine breitere Basis stellen.

Spartenobmann Frommwald fordert daher die rasche Umsetzung folgender Maßnahmen:

- **Dringender Ausbau der West-Ost-Route der West-Austria-Gasleitung (WAG).**
Die WAG ist eine der wichtigsten Ferngasleitungen in Österreich und verläuft zwischen der Gasdrehzscheibe Baumgarten an der Grenze zur Slowakei bis nach Oberkappel an der Grenze zu Deutschland. Konkret geht es um den raschen Ausbau von 40 Kilometer paralleler Leitung von Oberkappel bis Bad Leonfelden. Dieser zusätzliche, parallele Transportstrang würde die Transportkapazität aus Deutschland an den Grenzpunkten Oberkappel und Überackern zusammen um rund 30 Prozent oder 27 TWh pro Jahr erhöhen. Zudem ermöglicht diese Kapazitätserhöhung mehr Flexibilität bei der Ein- und Ausspeisung zu und aus den Gasspeichern Haidach und Seven Fields in Oberösterreich.
- **Die Anbindung des Speichers in Haidach an das österreichische Netz muss rasch erfolgen.**
Die ursprünglich für 2023 geplante und mittlerweile auf 2024 verschobene Eröffnung der Infrastruktur muss zeitgerecht umgesetzt werden.
- **Es muss auch legitim sein, über die inländische Erdgasproduktion zu sprechen.** Die heimische Gasproduktion ist seit Jahren stark rückläufig. Projekte wie jene in Molln sind einer sachlichen Prüfung zu unterziehen und rasch einer Entscheidung zuzuführen. Selbstverständlich ist dabei auf den umfassenden Erhalt der angrenzenden Naturschutzgebiete Rücksicht zu nehmen.
- **Letztlich muss auch der Markt für Biomethan in Österreich endlich vom Fleck kommen.** Die OÖ Industrie fordert die längst überfällige Finalisierung des Erneuerbaren-Gase-Gesetzes. Sie drängt dabei auf einen marktbasierter Grüngashochlauf statt Strafzahlungen, die Anrechenbarkeit der Nachhaltigkeitsnachweise im ETS-Zertifikatssystem, sowie den Aufbau ausreichender Importmöglichkeit für klimaneutrale Gase.

Auch wenn die Gasspeicher aktuell voll sind, belasten die vielen Fragen rund um die Sicherheit der Gasversorgung das Vertrauen in den OÖ Industriestandort. Spartenobmann Frommwald richtet daher

einen eindringlichen Appell an die Verantwortlichen: „Die angekündigten Infrastrukturvorhaben im Bereich der überregionalen Gasnetze stehen in keinem Verhältnis zum Schaden, den ein plötzlicher Ausfall der russischen Gaslieferungen verursachen würde. Die Projekte dürfen daher nicht in der Warteschleife steckenbleiben, sondern müssen sofort umgesetzt werden. Allfällige Finanzierungs- und Genehmigungsfragen sind umgehend zu klären.“

Ausgabe 21 | 7.11.2023

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

1. Bildungstag 2023 - Arbeitswelt der Zukunft

Die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts an Bildung und Qualifizierung sind komplex.

In den kommenden Jahren wird sich der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) im Bildungsbereich immer mehr durchsetzen. Es ist zu erwarten, dass KI-basierte Lernsysteme noch weiter personalisiert und adaptiver werden. Wichtig ist, die KI nicht als Konkurrenz, sondern als wertvolle Ergänzung im Bereich Bildung und Qualifizierung zu sehen. In Zukunft werden neben technischen Skills vor allem auch interpersonelle und soziale Kompetenzen mehr denn je relevant sein.

Der Bildungstag 2023 widmet sich der Frage, welche Fähigkeiten auf Führungskräfte- und Mitarbeiterebene heute und in Zukunft gebraucht werden. Gleichzeitig wird darüber diskutiert, welche bildungsrelevanten Entwicklungen sich im Bereich KI abzeichnen und welche Chancen damit einhergehen.

Termin: Dienstag, 21. November 2023, 16:00 - 18:00 Uhr

Ort: Palais Kaufmännisches Vereinshaus, Parksaal, Bismarckstraße 1-3, 4020 Linz

Melden Sie sich [jetzt](#) an!

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

2. Ab 1.11.2023: Neuer Anspruch auf Freistellung bei Kinderrehabilitation

Ab 1.11.2023 besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch auf Freistellung zur Begleitung ihrer Kinder bei einem Rehabilitationsaufenthalt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ab 1.11.2023 einen Anspruch auf Freistellung gegen Entfall des Entgeltes zur Begleitung von Kindern, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei einem stationären Rehabilitationsaufenthalt. Die Freistellung kann für höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden (§ 14e Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz).

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Freistellung durch beide Elternteile ist nicht zulässig, außer die Teilnahme beider Elternteile ist therapeutisch notwendig. Im Falle der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Freistellung darf deren Dauer insgesamt höchstens vier Wochen betragen. Die Freistellung kann zwischen den Betreuungspersonen geteilt werden, wobei ein Teil mindestens eine Woche zu betragen hat.

Als Kinder gelten

- leibliche Kinder, Wahl- oder Pflegekinder und
- leibliche Kinder der anderen Ehegattin bzw. des anderen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten.

BILDUNG & ARBEIT

Die Inanspruchnahme dieser Freistellung in Kombination mit anderen Freistellungsansprüchen (nach dem Angestelltengesetz bzw. ABGB, Urlaubsgesetz) ist nicht zulässig.

Voraussetzung für die Freistellung ist eine Bewilligung zum stationären Aufenthalt in einer Rehabilitationseinrichtung vom zuständigen Sozialversicherungsträger. Die Bewilligung ist spätestens eine Woche nach deren Erhalt der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des Beginnes und der Dauer der Rehabilitation vorzulegen.

Für die Dauer der Freistellung gebührt Pflegekarenzgeld. Das Pflegekarenzgeld kann beim Sozialministeriumservice beantragt werden. Die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind weiterhin kranken- und pensionsversichert.

Ab Bekanntgabe der Inanspruchnahme der Freistellung bis vier Wochen nach dem Ende der Freistellung besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Während der Freistellung sind keine Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge zu entrichten.

3. Kostenfaktor Krankenstand - Was sind eigentlich die Rechte des Arbeitgebers?

Krankenstände sind für den Arbeitgeber teuer, da das Entgelt ohne Gegenleistung zu zahlen ist. Dieses Intensiv-Seminar erläutert anhand von Praxisbeispielen die aktuelle Rechtslage zum Thema Krankenstand und gibt Verhaltenstipps, um die Rechtssicherheit für den Arbeitgeber zu erhöhen.

- Muss jeder Krankenstand bezahlt werden?
- Was sind die Pflichten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im Krankheitsfall?
- Keine Krankenstandbestätigung -> kein Entgelt?
- Entgeltfortzahlungskontingente - wie lange muss bezahlt werden?
- Krank und trotzdem Urlaub gemacht - Krankenstandmissbrauch
- Wie soll ich mich als Arbeitgeber:in verhalten?
- Auflösung von Arbeitsverträgen während eines Krankenstandes
- Lehrlinge im Krankenstand - gibt es da Besonderheiten zu beachten?
- Sind Arztbesuche während der Dienstzeit zu bezahlen

Termin/Ort: Mittwoch, 22.11.2023: 14:00 - 18:00, online

Preis: 159,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-5860>

4. Zusatz zum Dienstvertrag - was nicht in den Arbeitsvertrag passt

Zwischen Teilzeit, Karenz und Home-Office - wichtige Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ausgabe 21 | 7.11.2023

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Dieses Seminar zeigt anhand von Praxisbeispielen auf, welche Punkte genau geregelt werden sollten, um von vornherein Missverständnisse und kostspielige Auseinandersetzungen mit den Mitarbeitenden zu vermeiden.

- Home-Office-Vereinbarungen - was ist zu vereinbaren? was soll vereinbart werden?
- KFZ-Nutzungsvereinbarung (Rückstellungspflichten, Privatnutzungserlaubnis, Ersatzpflichten, etc.)
- Richtiges Urlaubsmanagement (Urlaubsvorgriff, Urlaubsanspruch in Stunden rechnen, Umstellung auf das Kalenderjahr, Anrechnen von Vordienstzeiten, etc.)
- Wiedereinstellungszusagen/Wiedereinstellungsvereinbarungen
- Rückkehr aus der Karenz (Versetzungsmöglichkeiten, Anspruch auf Rückkehr in die Führungsposition in Teilzeit? etc.)
- Abschluss von Teilzeitvereinbarungen
- Vergleichsvereinbarungen am Ende eines Dienstverhältnisses

Termin/Ort: Mittwoch, 29.11.2023: 14:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: 159,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-5841>

ENERGIE

1. Überbrückungsgarantien für KMU aufgrund hoher Energiekosten

Immer mehr österreichische Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Anstiegs der Energiekosten betroffen.

Damit es in diesem Zusammenhang nicht zu einer existenzbedrohlichen Gefährdung für österreichische Unternehmen kommt, bietet das Austria Wirtschaftsservice (aws) ein neues Garantieprogramm für KMU an. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbssicherung der betroffenen österreichischen Unternehmen und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

Um nachhaltig die Liquidität des Unternehmens zu sichern, sollen neue Betriebsmittelkredite zur Finanzierung von Energiekosten, die zur Stabilisierung und damit Verbesserung der Finanzierungsstruktur beitragen, unterstützt werden.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Jahresumsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz EUR 10. Mio. nicht übersteigt. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Die Antragsfrist für die Überbrückungsgarantien ist der 15.11.2023. Das maximale Obligo im Einzelfall beträgt zwei Millionen Euro.

Weitere Informationen können Sie unter folgendem Link auf der [Website des aws](#) abrufen.

2. Begutachtung: Energieeffizienz-Maßnahmen Verordnung (EEff-MV)

Das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2023 legt in § 62 Bedingungen und Voraussetzungen für die Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen fest.

Der vorliegende [Entwurf der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung](#) enthält Erfordernisse für die Anrechenbarkeit, indem die Anreizsetzung und das Verbot der doppelten Anrechnung von Energieeffizienzmaßnahmen näher definiert werden, Bestimmungen zum Zeitpunkt der Maßnahmensetzung getroffen werden und Festlegungen erfolgen, wonach anrechenbare Endenergieeinsparungen aufgrund einer verallgemeinerten Methode oder individuellen Bewertung zu ermitteln sind, die gewisse Mindestinhalte aufzuweisen haben. Das Verfahren zur Ermittlung von Endenergieeinsparungen wird durch Regelungen zu Normierung und Normalisierung des Endenergieverbrauchs, zur Errechnung des Referenzendenergieverbrauchs und zu Datenquellen, Messungen und zur Haushaltsquote näher ausgestaltet.

Weiters wird auch die Vornahme von Meldungen durch Regelungen zur Verwendung der elektronischen Meldeplattform und zu Teilungen näher determiniert.

AUSGABE 21 | 7.11.2023

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Die Verordnung besteht neben dem Haupttext aus zwei Anhängen:

Anhang 1 enthält die Berechnungsformeln, Standardwerte und Dokumentationsanforderungen für die verallgemeinerten Bewertungsmethoden.

In Anhang 2 sind die Umrechnungsfaktoren gemäß Art. 21 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, dargestellt.

Die Verordnung besteht neben dem Haupttext aus zwei Anhängen:

- Anhang 1 enthält die Berechnungsformeln, Standardwerte und Dokumentationsanforderungen für die verallgemeinerten Bewertungsmethoden.
- In Anhang 2 sind die Umrechnungsfaktoren gemäß Art. 21 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, dargestellt.

VORBEGUTACHTUNG der Abteilung Umweltpolitik der WKÖ

Aus der EEff-MV samt den Anhängen *ergibt sich für Unternehmen und Energielieferanten keine Verpflichtung zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen.*

Werden EEff-Maßnahmen gesetzt, so kann eine Förderung bei der UFI beantragt werden.

Wenn Sie zu dieser Verordnung eine Stellungnahme abgeben möchten, schicken Sie diese bitte bis 8.11. an lorenz.steinwender@wkoee.at.

3. Webinar zu den neuen CBAM-Berichtspflichten

Am 17. Mai 2023 ist die [Verordnung zur Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsystems](#) in Kraft getreten. Damit müssen mit dem Start der **Implementierungsphase ab dem 1.1.2026**, Zertifikate für den Import von bestimmten Produktgruppen (Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel, Strom, Wasserstoff) erworben werden.

Der Implementierungsphase ist eine **Übergangsphase von 1.10.2023 bis 31.12.2025** vorangestellt. In dieser ist die Erstellung und Einreichung eines **vierteljährlichen CBAM-Berichts** für das vorangegangene Kalendervierteljahr verpflichtend, es müssen jedoch noch keine Zertifikate erworben werden. Die **erstmalige Abgabe** dieses Berichts hat bis zum **31.1.2024** zu erfolgen. Die Ausgestaltung dieser Berichtspflichten wird in einem eigenen [Durchführungsrechtsakt](#) der Europäischen Kommission geregelt, der im August 2023 beschlossen wurde.

Auf nationaler Ebene ist das **Amt für nationalen Emissionshandel (AnEH) zuständige Behörde** für die Abwicklung des CBAM, welches unter folgender Emailadresse erreicht werden kann: cbam@bmf.gv.at

AUSGABE 21 | 7.11.2023

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Zudem hat das BMF auf seiner [Homepage](#) eine Übersicht über den aktuellen Stand des Rechtsakts sowie einen [CBAM-Newsletter](#) eingerichtet.

Den Leitfaden der Bundessparte Industrie / IIÖ finden unter folgendem [Link](#).

Aufgrund des großen Interesses am ersten Webinar vom 11.9.2023 veranstaltet die WKÖ Abteilung Umweltpolitik in Kooperation mit dem BMF, dem Zollamt Österreich und dem Amt für nationalen Emissionshandel (AnEH), ein weiteres **Webinar** zum Thema der mit 1.10.2023 gestarteten CBAM-Berichtspflichten. Inhaltlich werden dabei die **Berichtspflichten** und die zugrundeliegenden **Berechnungsmethoden** im Mittelpunkt stehen. Auch der Frage, **ab wann einer Berichtspflicht** nachgekommen werden muss, wird auf den Grund gegangen (Stichwort Einfuhr). Des Weiteren ist geplant, dass eine erstmalige Präsentation des für die Berichtspflichten eingerichteten **IT-Tools** seitens des BMF stattfinden wird.

Das Webinar findet statt:

Datum: Donnerstag, 23. November 2023

Zeit: 09:30 bis 11:30 Uhr

Ort: online

Anmeldungen sowie bereits aufgetretene **Fragen** sind **bis 16.11.2023** an Frau Sabine Mitsche unter der Email sabine.mitsche@wko.at zu übermitteln.

Der Teilnahmelink wird zeitnah vor dem Webinar an die registrierten Emailadressen ausgesendet.

Bereits im Vorfeld übermittelte Fragen können direkt in das Webinar integriert und somit bestmöglich beantwortet werden. Es wird aber auch im Rahmen des Webinars Raum für Fragen geben.

4. Ausblick auf die Versorgungslage mit Erdgas im Winter 2023/24

Die Speicherstände sind europaweit auf einem sehr hohen Niveau und das deutlich früher, als dies vor dem Winter 22/23 der Fall war. In den österreichischen Gasspeichern sind aktuell [mehr als 95 TWh eingelagert](#).

Der Gasverbrauch in den Winterquartalen betrug in Österreich in den letzten Jahren zwischen 50 und 65 TWh. Die Gaswirtschaft sieht sich daher mit diesem Rekordspeicherstand für den Winter 2023/24 gut vorbereitet, um den Bedarf für Industrie, Gewerbe, Haushalte und Stromproduktion sicher decken zu können.

Auch der aktuelle [Bericht zur Ausfall- und Störungsstatistik](#) der E-Control zeigt, dass die durchschnittliche Ausfalldauer im Jahr 2022 pro Gasnetzbenutzer:in ("SAIDI") im Jahr 2022 bei lediglich etwas mehr als einer Minute lag.

ENERGIE

Die Unsicherheit über die weitere Entwicklung der Gasflüsse über die Ukraine Richtung Österreich bleibt erhalten, allerdings blieben diese Gasflüsse in den letzten Monaten relativ stabil. Ganz im Gegensatz dazu sind die **Importe aus Deutschland im Vergleich zu 2022** im Zeitraum von Jänner bis September diesen Jahres um rd. 50 Prozent niedriger, seit Juli ist die Reduktion mit 78 Prozent sogar noch signifikanter.

Erklären lässt sich diese Entwicklung durch mehrere Faktoren:

- die Speicherfüllstände waren auch nach dem Winter 22/23 auf einem relativ hohen Niveau und daher der Einspeicherbedarf im Vergleich zum Vorjahr deutlich niedriger
- der Gasverbrauch ist im Vergleich zu den Vorjahren weiterhin niedriger, insbesondere der Einsatz in Gaskraftwerken hat sich im Vergleich zu 2022 um rund 40 Prozent reduziert
- die vergleichsweise stabilen Gasflüsse in Baumgarten
- Exporte nach Italien sind um 81 Prozent geringer als im Vergleichszeitraum zu 2022
- Ein weiterer wesentlicher Grund, warum Importe aus Deutschland an Attraktivität verloren haben, ist die **deutsche Gasspeicherumlage**:

Diese wird seit Oktober 2022 vom deutschen Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) für Exporte aus Deutschland verrechnet und beeinträchtigt den freien Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten.

Die stärkere Reduktion der Importe aus Deutschland ab Juli 2023 fällt zeitlich mit der Erhöhung der Gasspeicherumlage auf € 1,45/MWh zusammen - ein starkes Indiz dafür, dass mit diesen zusätzlichen Kosten marktgetriebene Gasexporte aus Deutschland unterbunden werden.

Angesichts der Unterdeckung des Gasspeicherumlagekontos des THE im Ausmaß von rund 8,6 Mrd. Euro ist allerdings abzusehen, dass mit weiteren Erhöhungen der Umlage zu rechnen ist, wenn es nicht zu einer fundamentalen Änderung des Aufbringungsmodus für die Deckung des Gasspeicherumlagekontos kommt. Die Abkopplung des österreichischen Gasmarkts vom liquiden Nord-West-Europäischen Markt würde sich damit weiter verfestigen und die für Österreich angestrebte Diversifizierung der Lieferquellen zusätzlich erschwert.

Über die aktuelle Versorgungslage informiert die AGGM weiterhin täglich in ihrem [Lagebericht](#).

Zusätzliche Importkapazitäten noch in der Warteschleife

Für die Ermöglichung der Diversifizierung der Lieferquellen für den österreichischen Gasmarkt sind neben der Abschaffung der deutschen Gasspeicherumlage vor allem zusätzliche Importkapazitäten aus Deutschland notwendig. Die entsprechenden Projekte der Gas Connect Austria, die zusätzliche Importkapazität aus Deutschland schaffen und auch den Grundstein für den Aufbau einer Wasserstoff-Transportinfrastruktur bilden würden, sind von der Regulierungsbehörde E-Control in der Zwischenzeit dem Grunde nach genehmigt worden.

Ohne verbindliche langfristige Marktnachfrage ist eine Finanzierung und damit zeitnahe Umsetzung dieser Investitionen unter den gegebenen regulatorischen Rahmenbedingungen allerdings nicht

ENERGIE

gesichert. Wie strategisch wichtige Infrastrukturinvestitionen ermöglicht werden können, dazu besteht weiterhin kein politischer Konsens.

Die sparte.industrie fordert so rasch wie möglich den Start der Umsetzung der Infrastrukturprojekte, die die Versorgung Österreichs und Osteuropas mit Erdgas aus Deutschland sicherstellen (siehe auch Standpunkt im aktuellen industrie.aktuell).

5. APG investiert neun Mrd. Euro in Österreichs Stromnetz

Die Austrian Power Grid (APG), Tochter des Verbund, teilte mit, dass sie rund neun Milliarden Euro in den Ausbau des Stromnetzes und der Übertragungskapazitäten investieren werde.

Um die Stromversorgung des Landes von insgesamt 80 TWh bis 2030 auf erneuerbare Energien umzustellen, müsse die dann (voraussichtlich) installierte Leistung von 36 GW auch nutzbar sein. Zum Vergleich: 2023 sind in Österreich etwa 25 GW an elektrischer Leistung installiert, 2018 waren es etwa 22 GW.

Aus diesen Zahlen wird klar, dass das Stromnetz den künftigen Anforderungen nicht gewachsen ist. So fehlen die Anschlusskapazitäten für erneuerbare Energien. Bereits jetzt müsse der Netzbetreiber stetig eingreifen, um eine Netzüberlastung zu verhindern.

Eine mangelhafte digitale Vernetzung der Akteure sei ebenso ein Problem wie das Fehlen einer Gesamtsystemplanung. Langwierige Genehmigungsverfahren würden ein Übriges dazu beitragen, die Transformation zu erschweren.

Derzeit laufen laut APG Verfahren für Projekte wie für den Zentralraum Oberösterreich, die Salzburg- bzw. Deutschland-Leitung. Dazu kommen jetzt auch die Projekte Netzraum Kärnten sowie der Projektcluster Österreich Ost hinzu. Allerdings zeichne sich ab, dass die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen der Bedeutung von Netzprojekten nicht gerecht werden, so die APG.

Weitere Informationen in der [Presseaussendung der APG](#).

Weiter Hindernisse beim Projekt Zentralraum OÖ

Das Projekt Zentralraum OÖ ist das wichtigste Strominfrastrukturprojekt für die Dekarbonisierung von Industrie und Wirtschaft Österreichs. Als Ersatz für das bestehende, mehr als 70 Jahre alte und den zukünftigen Anforderungen nicht mehr entsprechende 110-kV-Netz im Zentralraum Oberösterreich, ist die Errichtung eines 220-kV-Versorgungsringes geplant. Dieser verbindet künftig die APG Umspannwerke Ernsthofen, Pichling, Hütte Süd, Wegscheid und Kronstorf miteinander. Mit dem Projekt einhergehend werden auch mehrere Umspannwerke der Projektpartner zur Teilnetzbildung im Zentralraum um- oder ausgebaut und in den Ring miteingebunden. Für die Errichtung der neuen Leitungen werden bestehende Leitungstrassen von APG, Netz OÖ und LINZ NETZ genützt.

ENERGIE

Gemeinsam mit den Projektpartnern Netz OÖ und Linz Netz wurde das Projekt „Sichere Stromversorgung für den Zentralraum OÖ“ am 29. November 2021 zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingereicht.

Die aufschiebende Wirkung der Beschwerden gegen den positiven UVP-Bescheid des Landes OÖ zeigt leider, dass die Gesetzesnovellen der vergangenen Jahre - u.a. UVP-Novelle - keine beschleunigende Wirkung für große Infrastrukturprojekte haben. Die sparte.industrie fordert daher, dass die Beschlussfassung echter Beschleunigungsgesetze - zum Beispiel im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz („EABG“) - endlich oberste Priorität bekommt.

6. EU-Kommission kündigt "Wind Power Action Plan" an

Die europäische Kommission hat jüngst einen europäischen Aktionsplan für Windkraft angekündigt. Aktuell sind über 200 GW Windkraftleistung in der EU installiert, und diese haben 2022 zu 16 Prozent der Stromerzeugung beigetragen. Um die Zielvorgabe aus der RED III (2030 42,5 Prozent Erneuerbaren-Anteil) zu erreichen, ist mehr als eine Verdoppelung notwendig: Die Kapazität soll auf 500 GW gesteigert werden.

Die europäische Kommission kündigte Ende Oktober einen europäischen Aktionsplan für die Windkraft an. Das Ziel, bis 2030 42,5 Prozent der Energie aus Erneuerbaren zu gewinnen, ist ohne die Windkraft nicht zu schaffen. Laut aktuellen Projektionen der Europäischen Umweltbehörde ist die Zielerreichung sehr unsicher.

Der Windkraftausbau muss zur Erreichung der Klimaziele enorm anziehen: von 204 Gigawatt installierter Kapazität im Jahr 2022 auf über 500 Gigawatt im Jahr 2030. Das erfordert einen Zubau von 37 Gigawatt im Jahr - 2022 wurde die Rekordzahl von 16 Gigawatt erreicht.

Dabei hat der Windenergiesektor mit mehreren erschwerenden Faktoren zu kämpfen: Für die europäische Windindustrie ist die Nachfrage unzureichend und unsicher, der Zugang zu Rohstoffen schwierig, die Rohstoffpreise hoch. Die Projektierer kämpfen mit langen und komplexen Genehmigungsverfahren, mit unrentablen nationalen Ausschreibungs-Designs und hohen Projektkosten infolge der Inflation.

Der "Wind Power Action Plan" basiert auf sechs Säulen:

1. Beschleunigter Ausbau durch schnellere Genehmigungen:

Um die Umsetzung der überarbeiteten EU-Vorgaben für Erneuerbare sicherzustellen, startet die Kommission die Initiative "Accele-RES" gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten. Dabei soll die Digitalisierung von Genehmigungsverfahren im Vordergrund stehen, die Kommission will dabei mit einem Online-Tool unterstützen. Die Mitgliedsstaaten sollen Unterstützung bei der Ausweisung von den ebenfalls mit der RED III etablierten "Erneuerbaren-Beschleunigungsgebieten" bekommen. Bis November will die Kommission außerdem einen Bericht über die Notfallverordnung zu beschleunigten Genehmigungsverfahren inklusive einer möglichen Ausweitung vorlegen. Die Mitgliedsstaaten sollen für transparente und langfristig planbare Ausschreibungstermine sorgen und werden dazu aufgerufen,

ENERGIE

eigene Ziele für den Ausbau von Windkraft für den Zeitraum von zumindest 2024-2026 festzulegen. Zudem soll der notwendige Netzausbau durch einen Netz-Aktionsplan, der für November angekündigt wird, von der Kommission unterstützt werden.

2. Verbessertes Auktionsdesign:

Die Kommission will Mitgliedsstaaten dabei unterstützen, Auktionen so zu gestalten, dass Komponenten bevorzugen, die die Wertschöpfung erhöhen. Damit soll nicht nur auf den günstigsten Preis abgezielt werden.

3. Zugang zu Finanzmitteln:

Sowohl über den Innovation Fund als auch über die European Investment Bank sollen Hersteller von Windkraftanlagen unterstützt werden. Mitgliedsstaaten werden ermutigt, auch über staatliche Beihilfen zu unterstützen.

4. Faire Wettbewerbsbedingungen im internationalen Kontext:

Ähnlich wie bereits in der E-Auto-Debatte möchte die Kommission unfaire Handelspraktiken unterbinden, die Hersteller außerhalb der EU begünstigen. EU-Herstellern soll der Zugang zu ausländischen Märkten erleichtert werden, wobei die Kommission die Bemühungen in den Verhandlungen zu Handelsabkommen steigern möchte.

5. Kompetenzen:

Über die im NZIA vorgesehenen "Net-Zero-Academies" soll auch der Windsektor abgedeckt werden und innerhalb der ersten drei Jahre 100.000 Menschen aus- und weiterbilden.

6. EU-Windkraft-Charta:

Gemeinsam mit Mitgliedsstaaten und der Windindustrie möchte die Kommission bis Ende des Jahres an einer EU-Wind-Charta arbeiten, um die Rahmenbedingungen für die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Windkraftindustrie zu verbessern. Ziel der Charta ist es, die Maßnahmen der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Interessensgruppen der Industrie aufeinander abzustimmen.

7. AggregateEU Update - nächster gemeinsamer Gaseinkauf startet mit Einschreibung bis 17. November 2023

Der nächste gemeinsame Gaseinkauf über AggregateEU startet mit der Einschreibung bis 17.11.2023.

AggregateEU ist die EU-Plattform zur gemeinsamen Beschaffung von nicht-russischem Erdgas. Ziel der EU-Kommission ist es, die Versorgungssicherheit der Unternehmen mit Erdgas und LNG zu verbessern. Indem Betriebe gemeinsam Gas beschaffen, soll auch der Einkaufspreis sinken. An der Plattform teilnehmen können sowohl Nachfrager als auch Anbieter von Gas.

AUSGABE 21 | 7.11.2023

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Die vierte Runde startet mit der Einschreibung bis 17. November 2023.

Die wesentlichen Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

STEUERN UND FINANZEN

1. Homeoffice-Betriebsstätte: Zwei Tage Homeoffice und drei Tage beim Dienstgeber begründen keine Betriebsstätte!

Das Finanzministerium hat sich in EAS 3445 erneut mit der Thematik der Homeoffice-Betriebsstätten beschäftigt und einen Fall beurteilt, bei dem eine im Rechnungswesen beschäftigte Mitarbeiterin einer geschäftsleitenden Holding zwei Tage pro Woche im Homeoffice tätig ist und drei Tage in den Büroräumlichkeiten des Dienstgebers. Das BMF erblickt in diesem Sachverhalt keine Homeoffice-Betriebsstätte, stellt jedoch in den Raum, dass die Beurteilung bei Führungspersonal allenfalls anders ausfallen könnte.

Sachverhalt:

Beurteilt wird der Fall einer in Österreich ansässigen Mitarbeiterin einer in Deutschland ansässigen AG, die als geschäftsleitende Holding fungiert. Die Mitarbeiterin ist im Rechnungswesen beschäftigt und übt diese Tätigkeit dauerhaft an zwei Tagen pro Woche im österreichischen Homeoffice und an drei Tagen in den Räumlichkeiten des Dienstgebers in Deutschland aus. Zu klären war die Frage, ob die Tätigkeit der Mitarbeiterin im Homeoffice eine Betriebsstätte für die deutsche AG in Österreich begründet.

Rechtsansicht des BMF:

Eingangs hält das BMF fest, dass bei einem Ausmaß von zwei Tagen pro Woche nicht von einer „bloß gelegentlichen Nutzung“ ausgegangen werden könne. Eine solche nimmt das BMF nur bei einem Ausmaß von weniger als 25 Prozent als gesichert an.

Das Vorliegen einer vorbereitenden oder Hilfstätigkeit (im Sinne des Art. 4 Abs. 5 DBA Österreich-Deutschland) wird verneint, da das Erbringen von Zentraldienstleistungen, zu denen auch Leistungen im Bereich Rechnungswesen zählen, im Falle einer geschäftsleitenden Holding ohne operativen Betrieb nach Ansicht des BMF keine solche Leistung darstellt.

In weiterer Folge wird dann erneut in die in der Verwaltungspraxis unterstellte faktische Verfügungsmacht, welche nach Ansicht des BMF durch nicht bloß gelegentliche Nutzung im Homeoffice begründet werden kann, bemüht. Wenngleich zwei Tage pro Woche zunächst als „nicht bloß gelegentlich“ gewertet wurden, kommt das BMF dann erfreulicherweise zum Schluss, dass im konkreten Fall keine Homeoffice-Betriebsstätte begründet wird. Nach Ansicht des BMF wird bei „einer Tätigkeit von drei Tagen pro Woche an einem ständig zur Verfügung stehenden eigenen Arbeitsplatz beim Arbeitgeber davon auszugehen sein, dass der Arbeitgeber das Arbeiten im Homeoffice nicht verlangt und daher keine faktische Verfügungsmacht über das Homeoffice vorliegt.“

Abschließend hält das BMF in seiner EAS-Auskunft fest, dass bislang ungeklärt ist „ob das Kriterium des „Nicht-Verlangens“ bei Führungspersonal oder leitenden Angestellten (wie etwa bei einer Finanzvorständin) gleichermaßen gegen die Begründung einer Betriebsstätte spricht.“ Dass die Nutzung des Homeoffice auf Wunsch des Mitarbeiters erfolge, sei bei Führungskräften nicht maßgeblich.

STEUERN UND FINANZEN

2. Neuerungen 2023/2024 - Steuern, Rechnungswesen, Bilanz - Update

Das Seminar, zu dem die WIFI-Unternehmer-Akademie und LeitnerLeitner gemeinsam einladen, gibt einen umfassenden Überblick über neue Gesetze und Richtlinien, aktuelle Judikatur und Finanzverwaltungspraxis in den Bereichen Steuern, Rechnungswesen, Bilanzierung und Personalabrechnung. Die Informationen sind sowohl für Unternehmer als auch für Mitarbeiter in den genannten Bereichen von besonderer Bedeutung, um die relevanten Neuerungen ab 2024 zu erkennen und - falls erforderlich - noch vor Jahresende 2023 geeignete Maßnahmen setzen zu können.

Gesetzliche Neuerungen, Aussagen der Finanzverwaltung und praxisrelevante Rechtsprechung, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Umsatzsteuer
- Ertragsteuern, Bilanzierung, Rechnungswesen
- Personalabrechnung, Arbeits- & Sozialversicherungsrecht
- Verfahrensrecht (BAO), Finanzstrafrecht

Highlights, wie zum Beispiel:

- Steuerneutrale Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen zum Buchwert
- Bilanzierung von Personalrückstellungen und steigende Zinssätze
- Update Investitionsfreibetrag und Erweiterung auf Heizungstausch
- Erweiterung des Verzichts auf Anteilsgewährung bei Einbringungen
- Keine Steuerschuld kraft Rechnungslegung an Endverbraucher
- Korrekte Rechnungsausstellung bei Reihen- und Dreieckgeschäften
- Zeitliche Beschränkung für Korrekturen unrichtiger Rechnungen
- Aufladung inkl Nebenleistungen von e-Fahrzeugen
- Vermietung von Grundstücken inkl Maschinen und Betriebsvorrichtungen
- Änderungen zur Altersteilzeit, Elternteilzeit und Karenz
- Bezugsumwandlung iZm E-Mobilität
- Mitarbeiterbeteiligung für Start-Ups ab 2024
- Grenzüberschreitende Telearbeit / neue Grenzgängerregelung ab 2024

STEUERN UND FINANZEN

- Zinsbelastungen beim Finanzamt
- Erlass zur Akteneinsicht
- Gesetzliche Verankerung der Quotenregelung
- Anhebung der Gerichtszuständigkeitsgrenze

Termin/Ort:

- Mo, 4.12.2023, 14:00 - 18:30 Uhr, online
- Do, 18. 1.2024, 8:30 - 13:00 Uhr, online ODER im WIFI Linz (Hybrid-Seminar)

Preis: EUR 129,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://www.wifi-ooe.at/kurs/15500-neuerungen-2023-2024-steuern-rechnungswesen-bilanz-update>

3. Nachhaltige ESG-Kennzahlen ermitteln

Umsatz steigern, leichter Kapital erhalten & Kosten sparen!

Nicht nur die Umwelt, sondern auch Unternehmen profitieren durch Nachhaltigkeit. Nachhaltige Unternehmen erzielen neue Umsätze, gewinnen neue Kunden, erhalten leichter Kapital zum Wachstum und sogar Kosten sparen ist möglich.

- Eckpunkte für Ihre Nachhaltigkeitsstrategie (Triple Bottom Line Ansatz)
- Anspruchsgruppen in die Nachhaltigkeitsziele einbinden
- Wesentliche Nachhaltigkeitskriterien bestimmen können, um zu verbessern, was relevant ist
- Überblick: Aktuelle und kommende Standards und gesetzliche Regelungen (CSRD, GRI, SDGs, EU-Taxonomie, ...)
- Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahresabschluss
- Ermittlung von ökologischen Kennzahlen (Scope 1-2) und Umrechnungsfaktoren
- Praxis-Beispiel zur Ermittlung der THG-Intensität (CO₂ Äquivalent)

STEUERN UND FINANZEN

- Praktische Problemfelder und Lösungen zur Datenermittlung
- Vereinfachungen, um Bürokratie zu vermeiden und wesentliche Punkte um den organisatorischen Aufwand zu limitieren
- Aktuelle Förderungen für die Umsetzung der Nachhaltigkeit (zB mit Öko-Plus) inkl. Besonderheiten

Termin/Ort: Mo, 27.11.2023, 14:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: EUR 159,-- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-16566>

TECHNOLOGIE

1. Auftakt „Digitale Technologien 2023“

Auftaktveranstaltung mit Vernetzungsmöglichkeit zur Förderausschreibung

Anlässlich der kommenden Ausschreibung „Digitale Technologien 2023“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wird am 13. Dezember die Auftaktveranstaltung inkl. Vernetzungsmöglichkeit bei der FFG stattfinden. Bei dieser geht es um die Ausschreibungsinhalte, Förderbedingungen und um Vernetzungsmöglichkeit mit potenziellen Konsortialpartner:innen für kooperative Projekte.

Das BMK stellt voraussichtlich ca. 9 Mio. EUR an Fördergeld für die Ausschreibung zur Verfügung, die Ende November starten wird.

Die Veranstaltung richtet sich an Forscher:innen aus Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die digitale Technologien erforschen und entwickeln.

Termin: 13.12.2023, 10:00 - 15:30 Uhr

Ort: Haus der Forschung, Sensengasse 1, 1090 Wien

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

2. Niedertemperatursynthese von Lithium-Keramik: Ein erster Schritt auf dem Weg zum Feststoff-Akku

Bei der Entwicklung von Akkus für Elektro-Fahrzeuge stehen zwei Faktoren im Vordergrund: Die Leistungsfähigkeit, welche die Reichweite der Fahrzeuge bestimmt, und die Kosten, die ausschlaggebend für die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Verbrennerfahrzeugen sind.

Ein vielversprechender Ansatz für kleinere, leichtere, deutlich leistungsstärkere und sicherere Akkus sind Festkörper-Zellen mit Anoden aus metallischem Lithium anstelle von Graphit. Anders als bei konventionellen Lithiumionen-Akkus, die einen flüssigen organischen Elektrolyten und eine Polymerfolie zur Trennung von Anoden- und Kathodenraum enthalten, sind bei Festkörperzellen alle Bestandteile Feststoffe. Eine dünne keramische Schicht fungiert gleichzeitig als Festelektrolyt und Separator. Sie wirkt sehr effektiv gegen gefährliche Kurzschlüsse durch das Wachstum von Lithium-Dendriten und thermisches Durchgehen. Zudem enthält sie keine leicht entflammaren Flüssigkeiten.

Derzeit führt der konventionelle Weg zur Herstellung von Lithium-Keramik über einen Sinter-Prozess bei über 1050 °C, was zu einer Destabilisierung des Kathodenmaterials und zudem zu immensen Produktionskosten sowie Energieverbräuchen führt. Neue kostengünstigere, nachhaltigere Herstellwege sind für eine Kommerzialisierung unabdingbar.

Einen dieser kostengünstigeren, nachhaltigeren Herstellweg hat ein Team aus Forschern vom MIT und der TU München entwickelt. Auf Basis von Forschungsergebnissen entwickelten sie eine Route, mit der durch zehnstündiges Glühen bei vergleichsweise niedrigen Temperaturen von 500 °C eine Lithium-Keramik, ganz ohne Sintern, als dichter, fester Film erhalten wird. Für zukünftige Batteriedesigns

TECHNOLOGIE

erlaubt dies erstmalig die Integration der Feststoff-LLZO (Lithium Lanthan Zirconium Oxid) Elektrolyte mit nachhaltigen Kathoden, die auf sozio-ökonomisch kritische Elemente wie Kobalt verzichten könnten.

3. Ausschreibung zum Thema Mobilität & Luftfahrt 2023: Kreislaufwirtschaft

In der Ausschreibung mit dem Titel „Anwendung von Prinzipien der Kreislaufwirtschaft und des Ökodesigns in den Branchen der Mobilität“ vom BMK werden Lösungsbeiträge zur kreislauffähigen Transformation der Mobilitäts- und Luftfahrtindustrie mit insgesamt 4,6 Mio. EURO gefördert. Neben kooperativen F&E-Projekten und Sondierungen wird auch ein Innovationslabor ausgeschrieben.

Ausschreibung: offen von 25.10.2023 12:00 Uhr bis 28.2.2024 12:00 Uhr

Eine Förderentscheidung ist im Juni 2024 zu erwarten.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 21 | 7.11.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Webinar: Änderungen im Abfallrecht

Update zu den laufenden Änderungen im Abfallrecht. Sie erhalten Informationen und Unterstützung zu Ihren betrieblichen Herausforderungen mit den abfallrechtlichen Bestimmungen.

Themen:

- Verpackungsverordnung inklusive Novelle 2023
- Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen
- Novelle der Abfallverzeichnisverordnung

Dieses kostenlose Webinar richtet sich an abfallerzeugende Betriebe, bei denen nach Art und Menge mehr Abfälle anfallen als bei reinen Bürobetrieben.

Termin: 6.12.2023, 10:00 - 11:00 Uhr

[Zur Anmeldung](#)

2. Entwurf zu naBe-Tiefbaukriterien in Begutachtung

Das BMK hat nach dem Kapitel Hochbau und der massiven Kritik daran durch die Wirtschaftskammerorganisation nunmehr auch [das naBe-Kapitel](#) Tiefbau (naBe = Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung) grundlegend überarbeitet. In die Ausarbeitung des gegenständlichen Textes war die WKÖ nicht eingebunden.

Rechtspolitische Hintergrundinformation:

Der naBe ist keine Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben. Er ist als Ministerratsbeschluss für alle Bundesdienststellen rechtlich bindend. Zahlreiche Länder und Gemeinden folgen dem Beispiel des Bundes und wenden die naBe-Kriterien ebenfalls teilweise, aber auch zur Gänze für ihre Beschaffungen an. Eine noch stärkere rechtliche Verankerung der naBe-Kriterien wird zurzeit von BMK und BMJ gemeinsam angestrebt.

Begründung des BMK für die Überarbeitung:

Der weltweite Material-Fußabdruck hat sich in den letzten 25 Jahren mehr als verdoppelt. Der Bausektor hat dabei den größten Ressourcenbedarf und das bei weitem größte Abfallaufkommen. Die österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie 2022 bezieht sich im Kapitel „Bauwirtschaft und Infrastruktur“ mehrfach auf den „Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe)“, um eine Transformation in Richtung Kreislaufwirtschaft zu erreichen. Kreislaufwirtschaft wird in der EU-Taxonomie als wesentliches Werkzeug zur Erreichung der Klimaziele definiert, als eine Circular Carbon Economy.

Ausgabe 21 | 7.11.2023

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Wesentliche Umweltbelastungen durch Straßen werden in der Bauphase bzw. in der Herstellung der verwendeten Baustoffe einschließlich deren Gewinnung und Transport verursacht. Dies gilt nicht nur für Straßen, sondern auch für andere Verkehrs- und Infrastruktur-Bauwerke.

Durch die Verwendung von Recycling-Baustoffen können die Umweltwirkungen, über die gesamte Nutzungsdauer der Bauwerke gesehen, deutlich reduziert werden. Grundsätzlich ist immer der Einsatz von CO₂ reduzierten Baustoffen (z.B. Beton, Asphalt, etc.) anzustreben.

Ihre um etwaige Rückmeldung samt konkreten Formulierungsvorschlägen **bis spätestens 13. November 2023** an industrie@wkoee.at.

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. ASFINAG - CO₂-Rechner online

Mit einer Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes und des ASFINAG-Gesetzes setzt Österreich die neue EU-Wegekostenrichtlinie um. In Zukunft werden nicht nur Infrastrukturkosten und verkehrsbedingte Kosten durch Luftverschmutzung und Lärmbelastung in die Lkw-Maut einbezogen, sondern auch die CO₂-Emissionen der Fahrzeuge berücksichtigt. Das neue Preissystem für die fahrleistungsabhängige Go-Maut gilt für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse und wird von 2024 bis 2026 stufenweise eingeführt.

Es gibt fünf CO₂-Emissionsklassen, wobei in die Klasse 5 emissionsfreie Fahrzeuge fallen und in die Klasse 1 all jene Fahrzeuge eingeteilt werden, die aufgrund der CO₂-Vorgaben die Anforderungen der anderen Emissionsklassen nicht erfüllen. Die ASFINAG stellt zur Ermittlung der CO₂-Preisklasse der jeweiligen Fahrzeuge ein maßgeschneidertes Service zur Verfügung. Mit dem **Online-CO₂-Kalkulator** unter <https://go-maut.at/co2-rechner> ist es in wenigen Klicks möglich, die CO₂-Emissionsklasse zu ermitteln.

Kein Handlungsbedarf für Großteil der Fahrzeuge

Die gute Nachricht dabei gleich vorweg: Für mehr als 95 Prozent aller Fahrzeuge wird es grundsätzlich keinen Handlungsbedarf geben. Denn: Alle Fahrzeuge werden in einem ersten Schritt in die CO₂-Emissionsklasse 1 eingeteilt. Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2019 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, bleiben auch automatisch in der CO₂-Emissionsklasse 1, weil sie aufgrund der rechtlichen Vorlagen keiner höheren Emissionsklasse zugeteilt werden können.

Für die Fahrzeuge, die seit dem 1. Juli 2019 angemeldet wurden, kann mittels Eingabe der entsprechenden Werte in den ASFINAG-CO₂-Kalkulator die entsprechende bessere CO₂-Emissionsklasse ermittelt werden. Für diese Fahrzeuge besteht die Möglichkeit, einen günstigeren Mauttarif nach CO₂-Bepreisung zu prüfen.

Zur Überprüfung sind dafür drei Werte erforderlich:

1. Datum der erstmaligen Zulassung (Zulassungsbescheinigung)
2. Fahrzeuguntergruppe
3. Spezifischer CO₂ Emissionswert

Für die jeweiligen Fahrzeuguntergruppen liegen CO₂-Bezugswerte vor. Dieser Wert ist dem Customer Information File (CIF) zu entnehmen (in manchen Fällen ist auch das sogenannte Certificate of Conformity, kurz CoC, notwendig), das seit 2019 beim Kauf des Fahrzeugs in den Fahrzeugunterlagen enthalten ist. Sollten diese Unterlagen nicht vorliegen, dann kann dieses CIF-Dokument direkt beim jeweiligen Fahrzeughersteller/Vertragshändler angefordert werden.

WIRTSCHAFTSPANORAMA

2. Deutschland: Änderung der mautrechtlichen Vorschriften ab Dezember 2023

Für die Benutzung deutscher Autobahnen und Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen (LKW mit Anhänger) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder dafür eingesetzt werden, ist Maut zu entrichten. Keine Mautpflicht besteht insbesondere für Busse, Schaustellerfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge im Straßenerhaltungs- und -instandsetzungsdienst einschließlich Reinigungs- und Winterdienst.

Ab 1. Dezember 2023 werden die Tarife aufgrund der geplanten CO₂-Bemautung empfindlich steigen. Die genaue Mauttarifhöhe ab Dezember 2023 kann unter folgendem [Link](#) abgefragt werden. Ab 1. Juli 2024 soll die Gewichtsgrenze für die Mautpflicht von 7,5 t auf 3,5 t abgesenkt werden, wobei Ausnahmen für sogenannte „Handwerkerfahrzeuge“ geplant sind.

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Vorschlag einer RL zur Änderung der RL 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten

Die Europäische Kommission hat ihren [Vorschlag](#) einer Richtlinie zur Änderung der [Richtlinie 2013/11/EU](#) über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten sowie der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828 veröffentlicht - wie üblich und wie üblich zu kritisieren vorerst nur in englischer Sprachfassung.

Die Richtlinie 2013/11/EU (auch „AS-Richtlinie“ genannt) wurde in Österreich durch das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz - AStG) umgesetzt, dessen Titel schon irreführend ist, weil er nicht anführt, worin die Alternative zur „alternativen Streitbeilegung“ liegt.

1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der Zielsetzung des Entwurf

Wesentliches Ziel der Änderung der Richtlinie 2013/11/EU ist es, so die Kommission, ihren Anwendungsbereich auf Streitigkeiten auszuweiten, die insbesondere auf digitalen Märkten auftreten. Dies, indem er ausdrücklich ein breites Spektrum von EU-Verbraucherrechten abdeckt, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben sind oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen (d. h. nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag).

Der Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten soll durch eine individuellere Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmern verbessert werden.

Zu den geplanten Vereinfachungen der AS-Verfahren gehört die Verringerung der Meldepflichten von AS-Stellen und der Informationspflichten von Unternehmern bei gleichzeitiger „Ermutigung“ der Unternehmer, sich durch die Einführung einer Antwortpflicht stärker mit AS-Ansprüchen zu befassen.

2. Bereits bekannte politische Hintergründe

Die Kommission evaluierte 2023 die Umsetzung der AS-Richtlinie in der EU und kam zu dem Schluss, dass die alternative Streitbeilegung, insbesondere die grenzüberschreitende alternative Streitbeilegung, in vielen Mitgliedstaaten aufgrund einer Reihe von Faktoren wie Kosten, komplexen Verfahren, Sprache und geltendem Recht immer noch zu wenig genutzt wird.

Vor diesem Hintergrund kündigte die Kommission in ihrem legislativen Arbeitsprogramm für 2023 Vorschläge mit gezielten Änderungen der AS-Richtlinie und der Aufhebung der Verordnung über die Online-Streitbeilegung (ODR-Verordnung) an.

3. Wesentliche Punkte

Um diese Ziele zu erreichen, werden in dem Vorschlag folgende Elemente vorgeschlagen:

AUSGABE 21 | 7.11.2023

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

WIRTSCHAFTSRECHT

- Geltungsbereich: Klärung und Erweiterung des sachlichen und geografischen Geltungsbereichs der AS-Richtlinie auf alle Arten von Streitigkeiten im EU-Verbraucherrecht (d. h. nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag). Ein Problem der derzeitigen Richtlinie besteht nach der Kommission darin, dass ihr Anwendungsbereich eng gefasst ist und daher Streitigkeiten im Zusammenhang mit vorvertraglichen Phasen oder gesetzlichen Rechten wie dem Wechsel des Diensteanbieters oder dem Schutz vor Geoblocking ausschließen kann.
- Ausweitung auf Streitigkeiten zwischen Verbrauchern aus der EU und Unternehmern aus Nicht-EU-Ländern (die auf freiwilliger Basis an den AS-Verfahren teilnehmen können, genau wie bei Unternehmern aus der EU).
- Antwortpflicht: Forderung, dass Unternehmer auf eine Anfrage einer AS-Stelle antworten müssen, unabhängig davon, ob sie beabsichtigen, an dem vorgeschlagenen AS-Verfahren teilzunehmen oder nicht (aber keine Teilnahme an AS-Verfahren vorzuschreiben).
- Informationspflichten: Abschaffung der Verpflichtung für Unternehmer, Verbraucher über AS-Stellen zu informieren, falls sie nicht beabsichtigen, eine Beauftragung vorzunehmen.
- Grenzüberschreitende alternative Streitbeilegung: Übertragung einer neuen unterstützenden Rolle der zuständigen Stellen und insbesondere der Europäischen Verbraucherzentren (EVZ) bei der Unterstützung und Kennzeichnung von Verbrauchern bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten und der Einführung benutzerfreundlicher digitaler Instrumente, die den Verbrauchern helfen, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten an eine zuständige Stelle verwiesen zu werden.

Ihre um etwaige Rückmeldung samt konkreten Formulierungsvorschlägen **bis spätestens 13. November 2023** an industrie@wkoee.at.